

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 7		FREITAG, DEN 27. FEBRUAR	2026
Tag	Inhalt	Seite	
12. 2. 2026	Verordnung zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte in weiteren Grundbuchämtern 4100-2, 300-11	79	
18. 2. 2026	Verordnung über die Beurteilung von Richterinnen und Richtern nach dem Hamburgischen Richter-gesetz (Hamburgische Richterbeurteilungs-Verordnung) neu: 3010-1-2	81	
18. 2. 2026	Verordnung über den Bebauungsplan Poppenbüttel 46	85	
19. 2. 2026	Einundfünfzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel	88	
18. 2. 2026	Bekanntmachung von Entscheidungen des Hamburgischen Obergerichts und des Bundes-verwaltungsgerichts zu der Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 132	88	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung
zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte
in weiteren Grundbuchämtern
Vom 12. Februar 2026

Artikel 1
Änderung der Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg

Auf Grund von § 135 Absatz 1 Satz 2 der Grundbuchord-nung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert am 25. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 63 S. 1, 6), sowie § 101 Satz 1 der Grundbuchverfügung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 115), zuletzt geändert am

24. April 2025 (BGBl. I Nr. 122 S. 1), und der Nummern 7 und 10 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverord-nung-Grundbuchwesen vom 21. März 1995 (HmbGVBl. S. 65), zuletzt geändert am 23. März 2021 (HmbGVBl. S. 158, 159), wird verordnet:

In der Anlage der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 9. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 150), zuletzt geändert am 9. Dezember 2025 (HmbGVBl. S. 804), werden folgende Nummern 3 bis 8 angefügt:

Nummer	Gericht	Verfahren	mit der Datenverarbeitung beauftragte Stelle	Datum
„3.	Amtsgericht Hamburg-Blankenese	Grundbuchsachen	Dataport	9. März 2026
4.	Amtsgericht Hamburg-Altona	Grundbuchsachen	Dataport	23. März 2026
5.	Amtsgericht Hamburg-Bergedorf	Grundbuchsachen	Dataport	14. September 2026

6.	Amtsgericht Hamburg-Harburg	Grundbuchsachen	Dataport	5. Oktober 2026
7.	Amtsgericht Hamburg-Barmbek	Grundbuchsachen	Dataport	16. November 2026
8.	Amtsgericht Hamburg-St. Georg	Grundbuchsachen	Dataport	7. Dezember 2026“

Artikel 2

**Änderung der Verordnung
über die elektronische Aktenführung
in der Hamburger Justiz**

Auf Grund von § 81 Absatz 4 Sätze 1, 2 und 5, § 135 Absatz 2 Satz 2 und § 140 Absatz 1 Satz 3 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert am 25. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 63 S. 1, 6), sowie § 96 Absatz 3 Satz 3 und § 101 Satz 1 der Grundbuchverordnung

in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 115), zuletzt geändert am 24. April 2025 (BGBl. I Nr. 122 S. 1), und der Nummern 3, 8, 9 und Nummer 10 Buchstaben a und b des Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Grundbuchwesen vom 21. März 1995 (HmbGVBl. S. 65), zuletzt geändert am 23. März 2021 (HmbGVBl. S. 158, 159), wird verordnet:

Anlage 3 der Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Hamburger Justiz vom 11. November 2025 (HmbGVBl. S. 604) erhält folgende Fassung:

„Nummer	Grundbuchamt beim	Zeitpunkt (§ 2 Absatz 3 Sätze 1 und 6)	Umfang der Übertragung des bereits in Papierform vorliegenden Inhalts der Grundakten in die elektronische Form (§ 2 Absatz 3 Satz 7)
1.	Amtsgericht Hamburg	1. Juni 2025	keine Übertragung
2.	Amtsgericht Hamburg-Wandsbek	24. November 2025	keine Übertragung
3.	Amtsgericht Hamburg-Blankenese	9. März 2026	keine Übertragung
4.	Amtsgericht Hamburg-Altona	23. März 2026	keine Übertragung
5.	Amtsgericht Hamburg-Bergedorf	14. September 2026	keine Übertragung
6.	Amtsgericht Hamburg-Harburg	5. Oktober 2026	keine Übertragung
7.	Amtsgericht Hamburg-Barmbek	16. November 2026	keine Übertragung
8.	Amtsgericht Hamburg-St. Georg	7. Dezember 2026	keine Übertragung“

Hamburg, den 12. Februar 2026.

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Verordnung über die Beurteilung von Richterinnen und Richtern nach dem Hamburgischen Richtergesetz (Hamburgische Richterbeurteilungs-Verordnung)

Vom 18. Februar 2026

Auf Grund von § 3a Absatz 5 des Hamburgischen Richtergesetzes vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 264), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Hamburgisches Richtergesetz vom 4. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 221) wird verordnet:

§ 1

Beurteilungsgrundsätze

(1) Dienstliche Beurteilungen dienen der Personalentwicklung und bilden die Grundlage für Personalentscheidungen. Sie treffen Aussagen zur Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der zu beurteilenden Richterinnen und Richter.

(2) Durch die dienstliche Beurteilung darf die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Beurteilung der Richterinnen und Richter auf Lebenszeit

(1) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sind regelmäßig alle fünf Jahre dienstlich zu beurteilen (Regelbeurteilung). Hiervon ausgenommen sind Richterinnen und Richter

1. der Besoldungsgruppe R 1, die das 50. Lebensjahr vollendet haben; diese erhalten mit Vollendung des 50. Lebensjahres ihre letzte Regelbeurteilung, sofern die vorherige Regelbeurteilung länger als 18 Monate zurückliegt,
2. der Besoldungsgruppe R 2 oder höher, nachdem sie eine Regelbeurteilung in ihrem ersten richterlichen Beförderungsamt erhalten haben.

Das Beurteilungsintervall nach Satz 1 beginnt erstmalig mit der Ernennung zur Richterin bzw. zum Richter auf Lebenszeit, im Falle der Versetzung einer Richterin oder eines Richters auf Lebenszeit aus dem Dienst des Bundes oder eines anderen Landes in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg jedoch erst mit der Versetzung. Mit der Übertragung eines Beförderungsamts beginnt ein neues Beurteilungsintervall. Anlassbeurteilungen berühren den Lauf des Beurteilungsintervalls nicht.

(2) Ist die Richterin oder der Richter während eines laufenden Regelbeurteilungsintervalls insgesamt länger als 18 Monate nicht im Dienst oder an eine Dienststelle abgeordnet, die kein Gericht der Freien und Hansestadt Hamburg ist, verlängert sich das Regelbeurteilungsintervall um diesen Zeitraum; bei einer Dienstabwesenheit oder einer Abordnung an eine Dienststelle, die kein Gericht der Freien und Hansestadt Hamburg ist, kann das Regelbeurteilungsintervall im Einvernehmen mit der oder dem zu Beurteilenden um diesen Zeitraum verlängert werden.

(3) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sind ferner dienstlich zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung). Dies ist der Fall

1. bei einer Bewerbung um ein anderes Amt,
2. bei einer Versetzung,
3. bei Beendigung einer Abordnung an ein anderes Gericht oder eine andere Dienststelle der Freien und Hansestadt

Hamburg, wenn die tatsächliche Abordnungsdauer mindestens zwölf Monate beträgt; dies gilt nicht für Abordnungen unter den hamburgischen Amtsgerichten,

4. bei Beendigung desjenigen Zeitraums einer Abordnung, der der Erprobung dient,
5. vor einer Abordnung an eine Dienststelle, die kein Gericht der Freien und Hansestadt Hamburg ist, für eine Dauer von mindestens zwölf Monaten,
6. wenn dienstliche Interessen dies erfordern sowie auf Antrag der Richterin bzw. des Richters, wenn diese bzw. dieser ein berechtigtes Interesse an der Beurteilung hat.

(4) Der Beurteilungszeitraum bei Anlassbeurteilungen

1. beträgt bei einer Beurteilung bei einer Bewerbung um ein anderes Amt in der Regel fünf Jahre; erfolgt die Beurteilung durch eine Staatsanwaltschaft oder Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg, umfasst der Beurteilungszeitraum ausschließlich den Abordnungszeitraum,
2. umfasst bei einer Beurteilung bei Beendigung einer Abordnung ausschließlich den Abordnungszeitraum,
3. umfasst bei einer Beurteilung bei Beendigung einer Erprobung ausschließlich den Erprobungszeitraum,
4. umfasst bei einer Beurteilung gemäß Absatz 3 Satz 2 Nummern 2, 5 und 6 den Zeitraum seit der letzten dienstlichen Beurteilung; erfolgt die Beurteilung durch eine Staatsanwaltschaft oder Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg, umfasst der Beurteilungszeitraum ausschließlich den Abordnungszeitraum.

Eine Neubeurteilung bereits beurteilter Zeiträume ist ausgeschlossen. Erstreckt sich eine Regel- oder Anlassbeurteilung auf bereits beurteilte Zeiträume, ist auf die dienstliche Beurteilung dieses Zeitraums Bezug zu nehmen und diese für den daran anschließenden Zeitraum fortzuentwickeln.

§ 3

Beurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe sowie Richterinnen und Richter kraft Auftrags

(1) Richterinnen und Richter auf Probe sind vorbehaltlich der Regelung des Satzes 2 in den folgenden Fällen dienstlich zu beurteilen:

1. nach Ablauf von neun Monaten seit der Ernennung,
2. bei einem Wechsel der Dienststelle oder des Dienstpostens (Stationenwechsel),
3. nach Ablauf von 18 Monaten seit der Ernennung, sofern bis dahin kein Stationswechsel erfolgt ist oder in der vorausgegangenen dienstlichen Beurteilung die Erstellung einer weiteren dienstlichen Beurteilung nach Ablauf von 18 Monaten seit der Ernennung empfohlen wurde,

4. sechs Monate vor Ablauf der Probezeit nach § 12 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), sofern bis dahin weniger als drei dienstliche Beurteilungen erstellt worden sind oder in der vorausgegangenen dienstlichen Beurteilung die Erstellung einer weiteren dienstlichen Beurteilung sechs Monate vor Ablauf der Probezeit nach § 12 Absatz 2 DRiG empfohlen wurde.

Von den in Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 vorgesehenen Beurteilungszeitpunkten kann abgewichen werden, insbesondere wenn dies wegen einer Abkürzung der Probezeit, einer Abwesenheit vom Dienst, einer Abordnung außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg oder des Zeitpunkts eines Stationenwechsels zweckmäßig erscheint. Auf die in Satz 1 Nummer 1 vorgesehene Beurteilung kann verzichtet werden, wenn eine Beurteilung nach Satz 1 Nummer 2 zeitnah erfolgen wird.

(2) Bei Richterinnen und Richtern auf Probe, die mit dem Ziel der Versetzung aus dem Dienst eines anderen Landes in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg abgeordnet werden, tritt an die Stelle der Ernennung der Beginn der Abordnung.

(3) Richterinnen und Richter kraft Auftrags sind jeweils nach Ablauf von neun und 18 Monaten nach der Ernennung dienstlich zu beurteilen. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden, insbesondere wenn dies wegen der Dauer des erteilten Auftrags oder aufgrund eines Stationenwechsels sachgerecht ist.

(4) Richterinnen und Richter auf Probe sowie Richterinnen und Richter kraft Auftrags werden ferner aus Anlass der Entscheidung über ihre Ernennung zur Richterin bzw. zum Richter auf Lebenszeit dienstlich beurteilt.

§ 4

Gewährleistung vergleichbarer Beurteilungen

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte stellen die einheitliche Handhabung der Beurteilungskriterien, des Beurteilungssystems und der Beurteilungsmaßstäbe sicher.

§ 5

Beurteilungszuständigkeit für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit

(1) Die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit erfolgt vorbehaltlich der Absätze 3 bis 6 durch die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten der jeweiligen Stammdienststelle.

(2) Bei einer Bewerbung um ein anderes Amt (§ 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1) erfolgt ferner eine dienstliche Beurteilung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Obergerichts der Gerichtsbarkeit der Stammdienststelle der Richterin bzw. des Richters (Überbeurteilung), außer wenn das Obergericht zugleich die Stammdienststelle der Richterin bzw. des Richters ist. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit, die bei Eintritt eines Beurteilungsanlasses im Sinne von § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, 2, 5 oder 6 mindestens zwölf Monate an eine Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg abgeordnet sind, erfolgt durch die innerhalb der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde für dienstliche Beurteilungen zuständige Person entsprechend den für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften. Bei einer Beurteilung aus Anlass der Bewerbung um ein anderes richterliches Amt der Besoldungsgruppe R ist anstelle einer Potenzialeinschätzung (§ 26 der Beurteilungsverordnung (BeurtVO) vom 14. Oktober

2025 (HmbGVBl. S. 571) in der jeweils geltenden Fassung) eine Eignungsbeurteilung durch die im Sinne des Absatz 1 zuständige Gerichtspräsidentin bzw. den zuständigen Gerichtspräsidenten, bezogen auf die Anforderungen des angestrebten Amtes, die nach der Skala des § 9 Absatz 1 auf der Grundlage der Beurteilungskriterien des § 8 abzugeben. Der Eignungsbeurteilung ist in der Regel ein Zeitraum von fünf Jahren zu Grunde zu legen. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die dienstliche Beurteilung bei Beendigung des Zeitraums einer Abordnung, der der Erprobung dient (§ 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4), erfolgt durch die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten der Gerichtsbarkeit der Abordnungsdienststelle. Abweichend von Satz 1 erfolgen Beurteilungen im Falle einer Abordnung an eine Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, die der Erprobung dient, durch die innerhalb der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde für dienstliche Beurteilungen zuständige Person entsprechend den für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften; bei Abordnungen, die der Erprobung für richterliche Beförderungsdienste dienen, ist anstelle einer Potenzialeinschätzung (§ 26 BeurtVO) eine Eignungsbeurteilung nach der Skala des § 9 Absatz 1 auf der Grundlage der Beurteilungskriterien des § 8 abzugeben.

(5) Die dienstliche Beurteilung bei der Beendigung einer sonstigen Abordnung (§ 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3) erfolgt im Fall der Abordnung an ein anderes Gericht der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten dieser Gerichtsbarkeit, im Falle der Abordnung an eine Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg durch die innerhalb der Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde für dienstliche Beurteilungen zuständige Person entsprechend den für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften.

(6) Im Falle einer länger als sechs Monate andauernden Abordnung an ein Bundesgericht, ein Bundesministerium oder in den Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts gilt eine dienstliche Beurteilung durch die Abordnungsdienststelle als Anlassbeurteilung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 oder, im Falle einer Abordnung, die der Erprobung dient, nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4.

§ 6

Beurteilungszuständigkeit für Richterinnen und Richter auf Probe und Richterinnen und Richter kraft Auftrags

(1) Die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und Richtern auf Probe sowie Richterinnen und Richtern kraft Auftrags nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 und Absätze 2 bis 4 erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Gerichts, an welchem die Richterin bzw. der Richter auf Lebenszeit ernannt werden soll. Abweichend von Satz 1 erfolgt die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und Richtern auf Probe, die zu Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten ernannt werden sollen, nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 und Absätze 2 bis 4 durch die für die dienstliche Beurteilung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten jeweils zuständige Person entsprechend den für Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften. Bei der letzten dienstlichen Beurteilung vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit von Richterinnen und Richtern auf Probe, die zu Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten ernannt werden sollen, erfolgt die Zweitbeurteilung durch die Leiterin bzw. den Leiter der Staatsanwaltschaft.

(2) Die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und Richtern auf Probe sowie Richterinnen und Richtern kraft Auftrags in Fällen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt

im Falle ihrer Verwendung bei einem Gericht durch die jeweilige Gerichtspräsidentin oder den jeweiligen Gerichtspräsidenten. Im Falle ihrer Verwendung bei einer Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt die Beurteilung in Fällen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 durch die für dienstliche Beurteilungen zuständige Person der jeweiligen Dienststelle entsprechend den für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften.

(3) Vor der Entscheidung über die Ernennung zur Richterin bzw. zum Richter auf Lebenszeit (§ 3 Absatz 4) erfolgt zusätzlich eine Beurteilung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des jeweiligen Obergerichts (Überbeurteilung).

§ 7

Beurteilungsgrundlagen

(1) Die dienstliche Beurteilung erfolgt auf einer möglichst breiten Erkenntnisgrundlage. Hierzu kann die Beurteilerin bzw. der Beurteiler Beurteilungsbeiträge Dritter einholen, an Sitzungen teilnehmen, Verfahrensakte einsehen, sonstige Arbeitsergebnisse und statistische Daten verwerten. Die wesentlichen Erkenntnisgrundlagen sind in der dienstlichen Beurteilung zu nennen; Beurteilungsbeiträge sind zu verschriftlichen. Dritte im Sinne von Satz 2 sind die Senatsvorsitzenden, Kammervorsitzenden, Direktorinnen und Direktoren, Dezernatsleiterinnen und Dezernatsleiter; bei einer Verwendung in der Gerichtsverwaltung, bei Verwaltungsbehörden oder einer Staatsanwaltschaft sind Dritte im Sinne von Satz 2 die dortigen unmittelbaren Vorgesetzten.

(2) Der jeweilige Beurteilungszeitraum ist in der dienstlichen Beurteilung anzugeben.

§ 8

Beurteilungskriterien

(1) Für alle Richterinnen und Richter sind in dienstlichen Beurteilungen und den zur Vorbereitung eingeholten Beurteilungsbeiträgen die nachfolgenden Beurteilungskriterien zu berücksichtigen, soweit sie für den Tätigkeitsbereich der bzw. des zu Beurteilenden von Bedeutung sind:

1. Fachkenntnisse: dazu zählen beispielsweise Kenntnisse im materiellen Recht und im Verfahrensrecht unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen, spezielle Kenntnisse, die im wahrgenommenen Tätigkeitsbereich von Nutzen sind, sowie die Fähigkeit, sich diese Kenntnisse anzueignen,
2. Auffassungsgabe sowie Denk- und Urteilsfähigkeit: dazu zählen beispielsweise die Fähigkeit, auch rechtlich und tatsächlich schwierige Sachverhalte zu erfassen, zu durchdenken und zu entscheiden, sowie das Verständnis für soziale, wirtschaftliche und andere Zusammenhänge,
3. Verhandlungsführung: dazu zählen beispielsweise die Fähigkeit, Verhandlungen inhaltlich und organisatorisch vorzubereiten, zu strukturieren und argumentativ zu leiten oder an ihnen gestaltend mitzuwirken, Souveränität und professionelle Distanz im Umgang mit den Verfahrensbeteiligten sowie Kommunikationsfähigkeit, insbesondere eine verständliche Ausdrucksweise, die Einbindung der Verfahrensbeteiligten, Einfühlungsvermögen in die Situation der übrigen Verhandlungsbeteiligten, ein wertschätzender und gleichzeitig sachorientierter Umgang mit Verfahrensbeteiligten, eine effiziente und sachgemessene Vernehmungstechnik sowie die Qualität und Verständlichkeit der mündlichen Urteilsbegründung,
4. Qualität der schriftlichen Entscheidungen sowie von Entscheidungsvorschlägen und Entscheidungsentwürfen:

dazu zählen beispielsweise ein rechtssystematisch stringenter und strukturierter Aufbau, die Klarheit der Gedankenführung, das Erfassen des jeweiligen maßgeblichen Tatsachenstoffes, die Auseinandersetzung mit dem maßgeblichen Vorbringen der Verfahrensbeteiligten, das Herausarbeiten der entscheidungserheblichen Gesichtspunkte, die Nachvollziehbarkeit der rechtlichen Würdigung sowie ein verständliches, eindeutiges und sachgerechtes Ausdrucksvermögen,

5. Verhalten in Beratungen: dazu zählen zusätzlich zu den in Nummer 4 genannten Kriterien beispielsweise ein sicherer, klarer, anschaulicher Vortragsstil, Überzeugungskraft, die Bereitschaft, für den eigenen Standpunkt einzustehen, die Fähigkeit, Argumente anderer in eigene Überlegungen aufzunehmen und sich gegebenenfalls überzeugen zu lassen, wertschätzender Umgang mit den übrigen Mitgliedern des Spruchkörpers,
6. Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit: dazu zählen beispielsweise eine adressatengerechte Ausdrucksfähigkeit, ein angemessener Umgang mit Verfahrensbeteiligten außerhalb der Verhandlung, Einfühlungsvermögen, Aufgeschlossenheit und Offenheit im Umgang, Hilfsbereitschaft, Wertschätzung anderer, Selbst- und Fremdkritikfähigkeit, Teamfähigkeit sowie die Fähigkeit, bei divergierenden Auffassungen und Interessenlagen angemessene Lösungen herbeizuführen,
7. Arbeitshaltung: dazu zählen beispielsweise Belastbarkeit, Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Entschlusskraft, Eigenmotivation, Flexibilität, die Bereitschaft, sofern möglich, auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, Engagement für das Gericht sowie für den Spruchkörper bzw. das Dezernat bzw. die Abteilung sowie Fortbildungsbereitschaft,
8. Arbeitsorganisation: dazu zählen beispielsweise die sachgemäße Bewältigung des Arbeitsanfalls, Prioritätensetzung, Zeitmanagement, die Berücksichtigung der gerichtlichen Arbeitsabläufe sowie ein verantwortungsvoller und effizienter Umgang mit eigenen und fremden Ressourcen,
9. grundlegende richterliche Fähigkeiten: dazu zählen beispielsweise innere Unabhängigkeit, Selbstreflexion, Aufgeschlossenheit, Ausgeglichenheit im Umgang mit anderen, Judiz, die Identifikation mit der richterlichen Aufgabe sowie Verantwortungsbewusstsein.

(2) Beurteilungskriterien, denen bei der Leitung eines Spruchkörpers gesteigerte Bedeutung zukommt, sind:

1. die Fähigkeit, die Arbeit eines Spruchkörpers effizient zu organisieren: dazu zählen beispielsweise die Initiierung von Verbesserungen bei Arbeitsabläufen, Prioritätensetzung sowie die Förderung der Zusammenarbeit von Spruchkörper und Servicekräften und des respektvollen gegenseitigen Umgangs,
2. die Fähigkeit, souverän, strukturiert und verständlich mündliche Verhandlungen und Beratungen zu leiten,
3. die Fähigkeit zur Förderung der Einheitlichkeit, Klarheit und Verlässlichkeit der Rechtsprechung sowie speziell bei obergerichtlichen Spruchkörpern die Fähigkeit zu richtungsweisender Rechtsprechung,
4. Motivationsgeschick: dazu zählen beispielsweise die Förderung und Unterstützung insbesondere jüngerer Kolleginnen und Kollegen, Vorbildwirkung und Glaubwürdigkeit sowie die Fähigkeit, für ein gutes und produktives Arbeitsklima zu sorgen,
5. Integrationskraft: dazu zählen beispielsweise die Fähigkeit, fachliche und im Umgang mit den richterlichen Kollegin-

nen und Kollegen auftretende Probleme zu erkennen, auf diese zu reagieren und auf sachgerechte Lösungen hinzuwirken, Souveränität, Fairness, Sensibilität sowie Unvoreingenommenheit,

6. das Verständnis für gerichtliche Geschäftsabläufe: dazu zählt beispielsweise die Bereitschaft, an spruchkörperübergreifender Optimierung von Geschäftsabläufen mitzuwirken.

(3) Im Einvernehmen mit der bzw. dem zu Beurteilenden können zusätzliche Aktivitäten mit Berufsbezug berücksichtigt werden; dazu zählen beispielsweise eine Tätigkeit als Prüferin bzw. Prüfer, die Übernahme von Lehraufträgen, die Leitung von Arbeitsgemeinschaften, dienstliche Projektarbeit, eine Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragter, Mediatorin bzw. Mediator, Güterichterin bzw. Güterichter sowie im Richterrat, Richterwahlausschuss, Präsidium, Präsidialrat, Jugendhilfeausschuss oder in der Öffentlichen Rechtsauskunft.

(4) Bei der Beurteilung von Richterinnen und Richtern, die ihre Anerkennung als schwerbehinderte oder dieser gleichgestellte Person gemäß § 2 Absätze 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 16. Januar 2026 (BGBl. I Nr. 14 S. 1, 11), in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen haben, darf sich eine Minderung der quantitativen Leistungsfähigkeit aufgrund der Behinderung nicht nachteilig auswirken. In qualitativer Hinsicht sind die für alle Richterinnen und Richter geltenden allgemeinen Beurteilungsmaßstäbe anzulegen. Eine behinderungsbedingt eingeschränkte Verwendungsfähigkeit darf sich nicht nachteilig auswirken.

(5) Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung oder Freistellung dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken.

§ 9

Dienstliche Beurteilungen mit abschließendem Gesamturteil

(1) Dienstliche Beurteilungen für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit aus Anlass der Bewerbung um ein anderes Amt (§ 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1) und bei Beendigung des Zeitraums, der der Erprobung dient (§ 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4) sind mit einer der folgenden abschließenden Eignungsbewertungen (Gesamturteil) zusammenzufassen:

„hervorragend geeignet“,
 „sehr gut geeignet“,
 „gut geeignet“,
 „geeignet“,
 „nicht geeignet“.

(2) Dienstliche Beurteilungen für die Richterinnen und Richter auf Probe sowie Richterinnen und Richter kraft Auf-

trags aus Anlass der Entscheidung über ihre Ernennung zur Richterin bzw. zum Richter auf Lebenszeit (§ 3 Absatz 4) sind mit einem der folgenden abschließenden Gesamturteile zusammenzufassen:

„geeignet“,
 „nicht geeignet“.

§ 10

Bekanntgabe der dienstlichen Beurteilung

(1) Der Entwurf der dienstlichen Beurteilung sowie etwaige Beurteilungsbeiträge sind der Richterin bzw. dem Richter in Abschrift auszuhändigen oder in sonstiger Weise zu übermitteln und auf Wunsch mit dieser bzw. diesem zu erörtern. Die Richterin bzw. der Richter kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Entwurfs schriftlich oder in Textform eine Stellungnahme abgeben. Die Beurteilung ist der Richterin bzw. dem Richter nach Eingang der Stellungnahme, im Übrigen nach Ablauf der Stellungnahmefrist durch Aushändigung oder sonstige Übermittlung einer Abschrift bekannt zu geben; zusätzlich kann die Beurteilung der Richterin bzw. dem Richter mündlich eröffnet werden. Die dienstliche Beurteilung sowie, sofern die Richterin bzw. der Richter dies wünscht, eine etwaige Stellungnahme der Richterin bzw. des Richters, sind zur Personalakte zu nehmen. Beurteilungsbeiträge sind zwei Jahre nach Bekanntgabe der dienstlichen Beurteilung zu vernichten. Ist die Beurteilung in einem Widerspruchs- oder Klageverfahren angegriffen, erfolgt die Vernichtung erst nach Abschluss des Rechtsschutzverfahrens.

(2) Anlassbeurteilungen nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 sind abweichend von Absatz 1 Sätze 1 bis 3 der Richterin bzw. dem Richter durch Aushändigung oder sonstige Übermittlung bekannt zu geben und auf Wunsch mit dieser bzw. diesem zu erörtern. Die Richterin bzw. der Richter kann schriftlich oder in Textform eine Stellungnahme abgeben, die auf Wunsch zur Personalakte genommen wird. Die dienstliche Beurteilung ist zur Personalakte zu nehmen.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erstellte Beurteilungen bleiben unberührt.

(3) Vor Ablauf des nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 zu ermittelnden Regelbeurteilungsintervalls erfolgt keine neue Regelbeurteilung.

(4) § 2 Absatz 1 gilt nicht für Richterinnen und Richter, die am 1. Januar 2013 bereits drei Jahre oder länger ein Amt der Besoldungsgruppe R2 oder höher innehatten.

Hamburg, den 18. Februar 2026.

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Verordnung über den Bebauungsplan Poppenbüttel 46

Vom 18. Februar 2026

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348 S. 1, 7), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 18. November 2025 (HmbGVBl. S. 679), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 22), § 85 Absatz 7 der Hamburgischen Bauordnung vom 6. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 93), zuletzt geändert am 18. November 2025 (HmbGVBl. S. 679), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 3. Februar 2026 (HmbGVBl. S. 58), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Poppenbüttel 46 für das Gebiet nördlich, südlich und westlich der Straße Hinsbleek (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 519) wird festgestellt. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Hinsbleek, Westgrenze des Flurstücks 7969, West- und Nordgrenze des Flurstücks 7968 der Gemarkung Poppenbüttel, über die Alte Landstraße, West- und Nordgrenze des Flurstücks 4059 der Gemarkung Poppenbüttel, Hinsbleek, Alte Landstraße bis zur Straßenmitte, Südgrenzen der Flurstücke 8304, 8306, 8305, 7509 und 2123, über das Flurstück 2133, Nordgrenze des Flurstücks 2123 und über das Flurstück 7504 der Gemarkung Poppenbüttel.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den urbanen Gebieten „MU 1“ und „MU 3“ sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. In dem urbanen Gebiet „MU 2“ können ausnahmsweise Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten zugelassen werden, die der Versorgung des Gebiets dienen und maximal 800 m² Verkaufsfläche haben. Nahversorgungsrelevante Kernsortimente sind gemäß der Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel vom 12. September 2019: Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Kosmetik und Parfümerie, Pharmazeutische Artikel (Apotheke), Schnittblumen sowie Zeitungen und Zeitschriften.
2. In den urbanen Gebieten sind Ausnahmen für Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Hamburg vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505), zuletzt geändert am 17. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 75, 77), Wettbüros, sowie Tankstellen ausgeschlossen. Ferner sind in den urbanen Gebieten Bordelle und bordellähnliche Betriebe unzulässig. Ferner sind in den urbanen Gebieten im Erdgeschoss an den Straßenseiten zur Alten Landstraße und zum Hinsbleek nur Geschäfts- und Büronutzungen, Schank- und Speisewirtschaften, sonstige Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sowie für

- kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.
3. Oberhalb der als Höchstmaß festgesetzten Zahl der Vollgeschosse sind keine weiteren Geschosse zulässig. Technikgeschosse gelten als Vollgeschosse.
 4. Im Plangebiet müssen Dach- und Technikaufbauten sowie Solaranlagen, mit Ausnahme von Aufzugsüberfahrten und Dachausstiegen, mindestens 2 m hinter der Außenwand zurückbleiben. Eine Überschreitung der festgesetzten Anzahl der Vollgeschosse durch Dach- und Technikaufbauten sowie Solaranlagen ist um höchstens 2 m, durch Antennenaufbauten um höchstens 8 m zulässig.
 5. Auf den Flächen für den Gemeinbedarf sowie in den urbanen Gebieten können Überschreitungen der Baugrenzen beziehungsweise Baulinien durch ebenerdige, zum Hauptgebäude zugehörige Terrassen um bis zu 3 m zugelassen werden, wenn diese in einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau hergestellt werden. Für die mit „(A)“ bezeichneten Gebäudeseiten können Überschreitungen der Baugrenzen beziehungsweise Baulinien durch ebenerdige, zum Hauptgebäude zugehörige Terrassen um bis zu 6,0 m angrenzend an einen Festsaal zugelassen werden.
 6. In den urbanen Gebieten „MU 2“ und „MU 3“ und auf den Flächen für den Gemeinbedarf 2 und 3 sind private Stellplätze ausschließlich innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze und in Tiefgaragen zulässig. Im urbanen Gebiet „MU 1“ und auf der Fläche für den Gemeinbedarf 1 dürfen ausnahmsweise die Baugrenzen für Tiefgaragen überschritten werden.
 7. In den urbanen Gebieten darf die jeweils festgesetzte Grundflächenzahl durch die in § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6), bezeichneten Anlagen wie folgt überschritten werden: die in dem urbanen Gebiet „MU 1“ festgesetzte Grundflächenzahl bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7, die in dem urbanen Gebiet „MU 2“ festgesetzte Grundflächenzahl bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 und die in dem urbanen Gebiet „MU 3“ festgesetzte Grundflächenzahl bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0.
 8. Auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind Wohngebäude für die stationäre Pflege, Wohngebäude mit Wohnungen für das Wohnen mit Service sowie Betriebs- und Mitarbeiterwohnungen, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig. Innerhalb der mit „(H)“ bezeichneten Fläche ist ein Festsaal zulässig. Ausnahmsweise sind Anlagen für betriebsinterne Verwaltungen zulässig.
 9. Auf den Flächen für den Gemeinbedarf darf die jeweils festgesetzte Grundflächenzahl durch die in § 19 Absatz 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen wie folgt überschritten werden: auf der mit „Altenpflegeeinrichtung mit Servicewohnen 1“ bezeichneten Fläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,65 und auf der mit „Altenpflegeeinrichtung mit Servicewohnen 3“ bezeichneten Fläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7.
 10. Die Abstandsfläche der mit „(I)“ bezeichneten Gebäude darf auf das Maß von 0,3 H unterschritten werden.
 11. Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte mit der Bezeichnung „[1]“ umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, zu verlangen, dass die bezeichneten privaten Flächen dem allgemeinen Fußgänger-, Rad- und Pkw-Verkehr zur Verfügung gestellt und unterhalten werden, sowie die Befugnis für Ver- und Entsorgungsunternehmen, unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen herzustellen und zu unterhalten. Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte mit der Bezeichnung „[2]“ umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, zu verlangen, dass die bezeichneten privaten Flächen dem allgemeinen Fußgänger- und Radverkehr sowie Rettungs- und Ver- und Entsorgungsfahrzeugen zur Verfügung gestellt und unterhalten werden, sowie die Befugnis der Ver- und Entsorgungsunternehmen, unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen herzustellen und zu unterhalten.
 12. Zum Schutz vor Gewerbelärm ist an den mit „(D)“ bezeichneten Fassadenabschnitten eine Orientierung von Aufenthaltsräumen nur zulässig, wenn für diese verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen vorgesehen werden.
 13. An den mit „(B)“ bezeichneten Fassadenabschnitten und auf den Flächen für den Gemeinbedarf „Altenpflegeeinrichtung mit Servicewohnen 1“ und im urbanen Gebiet „MU 1“ sind durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Ist eine Orientierung der Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite nicht möglich, so ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
 14. An den mit „(C)“ bezeichneten Fassadenabschnitten und auf den Flächen für den Gemeinbedarf „Altenpflegeeinrichtung mit Servicewohnen 1“ und im urbanen Gebiet „MU 1“ ist für einen Außenbereich einer Wohnung entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
 15. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich zu erhalten. Der Bäume sowie im Bereich der Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern unzulässig. Ausnahmen für Geländeanpassungen, für die Herrichtung von Platz- und Wegeflächen oder für die Verlegung unterirdischer Leitungen können zugelassen werden, wenn die langfristige Erhaltung des betroffenen Baumes dadurch nicht gefährdet ist.
 16. Auf der mit „(E)“ bezeichneten festgesetzten Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so durchzuführen, dass der Charakter

- und Umfang als lichter Eichen-Birken-Hain erhalten bleibt.
17. Auf der mit „(F)“ bezeichneten festgesetzten Fläche für die Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist der Baum- und Heckenbestand zu erhalten und so zu ergänzen und bei Abgang zu ersetzen, dass der Charakter und Umfang als durchgängige Baumreihe mit einer geschnittenen Heckenunterpflanzung erhalten bleibt. Dabei sind durchschnittlich je 10 m ein Baum und für je 1 m mindestens drei Heckensträucher zu erhalten beziehungsweise anzupflanzen.
18. Auf der mit „(G)“ bezeichneten festgesetzten Fläche für die Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist der Bestand an Bäumen, Sträuchern und Knick-Überhältern zu erhalten und so zu ergänzen und bei Abgang zu ersetzen, dass der Charakter und Umfang als dichtwachsender Gehölzstreifen mit Sichtschutzfunktion erhalten bleibt. Dabei sind insbesondere bestehende Lücken durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern zu schließen. Der Knickwall ist zu erhalten und nach temporären Eingriffen wieder herzustellen.
19. In den Baugebieten ist für je angefangene 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche einschließlich der unterbauten Flächen mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je angefangene 300 m² mindestens ein mittel- oder großkroniger Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Verbleibende Bäume des Bestandes können hierauf angerechnet werden, ausgenommen davon sind Bäume innerhalb der mit „(E)“, „(F)“ und „(G)“ bezeichneten Flächen.
20. Auf ebenerdigen nicht überdachten privaten und öffentlich nutzbaren Stellplatzanlagen ist mindestens für je vier Stellplätze ein klein- oder mittelkroniger Baum oder mindestens für je fünf Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
21. Zu pflanzende kleinkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm und mittel- oder großkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 25 cm, jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Für festgesetzte Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind standortgerechte heimische Laubgehölzarten zu verwenden. Ausnahmsweise können auch standortgerechte nichtheimische Gehölzarten zugelassen werden, nicht jedoch für Anpflanzungen und Ersatzpflanzungen auf den mit „(E)“ und „(G)“ festgesetzten Flächen. Für Solitärstrauch-, Strauchflächen- und Heckenpflanzungen gelten folgende Mindestbemessungen: dreimal verpflanzte Solitärsträucher mit Ballen, Pflanzgröße 125 cm; zweimal verpflanzte Sträucher, Pflanzgröße 60 cm; zweimal verpflanzte Heckensträucher mit Ballen, Pflanzgröße 100 cm, drei Pflanzen je Heckenmeter.
22. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen. Für Baumpflanzungen auf Tiefgaragen muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Stärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 100 cm betragen.
23. Nicht überbaute Flächen auf Tiefgaragen und anderen unterirdischen Gebäudeteilen sind, mit Ausnahme funktionaler Flächen wie Terrassen, Wege oder Plätze, mit einem mindestens 60 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft zu begrünen. Der Aufbau der begrünten unterbauten Flächen ist so auszubilden, dass anfallendes Niederschlagswasser vor Ableitung in einer Retentionsschicht zurückgehalten werden kann.
24. Als Einfriedigungen entlang von Straßenverkehrsflächen sind ausschließlich Laubgehölzhecken als geschnittene Hecken bis zu einer Höhe von 1,2 m über dem Niveau der Verkehrsfläche zulässig. Grundstücksseitig können Zäune zugelassen werden, wenn diese in ihrer Höhe die Hecken nicht überragen. Pflanzungen müssen einen Abstand von mindestens 0,5 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.
25. In den urbanen Gebieten sowie auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind Dächer von Hauptgebäuden als Flachdach oder mit einer Neigung von bis zu maximal 20 Grad herzustellen.
26. Fläche und bis zu 20 Grad geneigte Dachflächen sind mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft mindestens extensiv zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind funktionale Flächen für technische Dachaufbauten und Dachausstiege sowie Flächen, die dem Brandschutz, der Belichtung, der Be- und Entlüftung oder die als Dachterrassen dienen. Nicht ausgenommen hiervon sind Flächen für aufgeständerte Solaranlagen. Der Aufbau der begrünten Dachflächen ist so auszubilden, dass anfallendes Niederschlagswasser vor Ableitung in einer Retentionsschicht zurückgehalten wird.
27. Ebenerdige Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Feuerwehrumfahrten und -aufstellflächen auf zu begrünenden Flächen sind in vegetationsfähigem Aufbau herzustellen.
28. Drainagen oder sonstige bauliche oder technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grund- oder Stauwasserspiegels führen, sind unzulässig. Sofern Kasematten (Licht- und Lüftungsschächte unter Gelände) in den Grund- oder Stauwasserspiegel eingreifen, ist deren Entwässerung nur in einem geschlossenen Leitungssystem zulässig.
29. Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 Grad C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig. Diese Vorgaben sind auch für beleuchtete Werbeanlagen anzuwenden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 18. Februar 2026.

Das Bezirksamt Wandsbek

**Einundfünfzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel**

Vom 19. Februar 2026

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 433, 435), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 29. März 2026

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 29. März 2026, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen:

1. „Höffi' blüht auf“ bei Möbel Höffner und
2. „Inklusion und Integration“ bei IKEA-Hamburg-Schnelsen,
3. „Auf die Plätze fertig, Sport + große Ostereierparade“ – AG Tibarg e.V.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf Holsteiner Chaussee 130 und
2. Nummer 2 auf Wunderbrunnen 1,
3. Nummer 3 auf Tibarg, Paul-Sorge-Straße 5 und Wendlohsstraße 13 sowie Zum Markt 1 beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 19. Februar 2026.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

**Bekanntmachung
von Entscheidungen des Hamburgischen Obergerichts
und des Bundesverwaltungsgerichts
zu der Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 132**

Vom 18. Februar 2026

Aus den Urteilen des Hamburgischen Obergerichts vom 4. März 2025 – 2 E 7/23.N sowie des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 2025 – BVerwG 4 BN 19.25, 2 E 7/23.N, die in dem Normenkontrollverfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zu der Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 132 vom 21. März 2023 (HmbGVBl. S. 124) ergangen sind, wird folgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

„Die Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 132 vom 21. März 2023 (HmbGVBl. S. 124) ist unwirksam.“

Die Entscheidung ist nach § 47 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung allgemein verbindlich.

Hamburg, den 18. Februar 2026.

Das Bezirksamt Wandsbek